

Nach dem Vorhergehenden sollte die Wiederverheirathung bestraft werden, wenn die Frau nicht die Auflösung der Vorehe durch *divortium* beweisen konnte. Hier wird als weitere Voraussetzung für die Bestrafung hinzugefügt, dass der Prozess zwischen der Frau und dem ersten Manne noch nicht entschieden sei (*causa adhuc inaudita*) und dass der erste Mann sich nicht wieder verheirathet habe. Drücken wir das positiv aus, so können wir also sagen: Die Frau darf eine neue Ehe eingehen 1) wenn sie das *divortium* der Vorehe beweist, oder 2) wenn ihr Prozess mit dem ersten Manne zu ihren Gunsten entschieden ist, oder 3) wenn ihr erster Mann sich anderweit verheirathet hat.

Der Nachdruck wird schon im Vorhergehenden auf die Einwilligung des ersten Mannes gelegt. Die Strafe soll erleiden '*mulier, que se alteri extra voluntatem mariti prioris in coniugium copulavit*'. Verheirathete er selbst sich, so gab er damit seine Ansprüche an die erste Frau auf, auch wenn er ein förmliches *repudium* nicht ertheilt hatte. Sonst musste die Frau das über die Scheidung der ersten Ehe vom Manne ertheilte *repudium* nachweisen, entweder durch Vorlegung des *libellus repudii* oder durch Nachweis der Ertheilung vor Zeugen. Ob das *repudium* mit ihrer Einwilligung oder gegen ihren Willen gegeben war, und ob es in diesem Falle rechtmässig oder unrechtmässig gegeben war, trägt für die Frage der Wiederverheirathung, für die es nur auf den Scheidungswillen des ersten Mannes ankommt, nichts aus.

Sind so die erste und die dritte Bedingung klar, so ergibt sich auch, was für ein Prozess mit der *causa adhuc inaudita* in der zweiten Bedingung allein gemeint sein kann. Es kann hier nur der einzige Fall ins Auge gefasst sein, in welchem die Frau auch gegen den Willen ihres ersten Mannes sich neu verheirathen darf, das ist der Fall, dass sie den ersten Mann eines Verbrechens überführt, welches sie zur einseitigen Lösung der Ehe und Schliessung einer neuen berechtigt. Als solche Verbrechen sind in III, 6, 2 Sodomie und Preisgebung der Frau zur Unzucht gegen ihren Willen genannt: '*si mulieris maritus masculorum concubitus adprobatur aut eandem suam uxorem, ea nolente, adulteranda[m] cuicumque viro dedisse vel permisisse convincitur . . . nubendi mulieri alteri viro . . . nullatenus illicitum erit*'. Nicht das Verbrechen selbst, sondern erst die Ueberführung giebt ihr das Recht. Es muss also eine Criminalklage wegen eines dieser Ver-